

Amtliche Bekanntmachung

Bodenrichtwerte zum Stichtag 01.01.2016

Gemäß § 193 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) hat der Gutachterausschuss für Immobilienwerte für den Bereich des Landkreises Fulda zum Stichtag 01.01.2016 neue Bodenrichtwerte ermittelt.

Der Bodenrichtwert (§ 196 Abs. 1 BauGB) ist der durchschnittliche Lagewert des Bodens für eine Mehrheit von Grundstücken innerhalb eines abgegrenzten Gebiets (Bodenrichtwertzone), die nach ihren Grundstücksmerkmalen (§ 4 Abs. 2 ImmoWertV), insbesondere nach Art und Maß der Nutzbarkeit (§ 6 Abs. 1 ImmoWertV) weitgehend übereinstimmen und für die im Wesentlichen gleiche allgemeine Wertverhältnisse (§ 3 Abs. 2 ImmoWertV) vorliegen. Bodenrichtwerte haben keine bindende Wirkung. Die Bodenrichtwerte sind in bebauten Gebieten mit dem Wert ermittelt worden, der sich ergeben würde, wenn die Grundstücke unbebaut wären.

Aufgrund des § 14 Abs. 6 der Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches (DVO-BauGB) vom 17.04.2007 (GVBl. I 2007 S. 259) werden die neu ermittelten Bodenrichtwerte in der Zeit vom

02.05.2016 bis einschließlich 31.05.2016

in der Bauabteilung der Stadt Gersfeld (Rhön)
Schachener Straße 7, 36129 Gersfeld (Rhön)

Montag – Freitag: 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr
Donnerstag: 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

öffentlich ausgelegt und können dort eingesehen werden.

Sie finden die neuen Bodenrichtwerte 2016
auch ab der zweiten Maihälfte im Internet
unter www.boris.hessen.de

